

AKTIENKAUFVERTRAG

Beilage 1

zwischen dem

**Kanton Schaffhausen, Finanzverwaltung, J. J. Wepferstrasse 6,
8200 Schaffhausen (Verkäuferin)**

und den

**Verkehrsbetrieben Schaffhausen, öffentlich-rechtliche Anstalt, Ebnatstrasse 145,
8200 Schaffhausen (Käuferin)**

1. Präambel

Im Rahmen der Zusammenführung der städtischen Verkehrsbetriebe Schaffhausen und der Regionalen Verkehrsbetriebe Schaffhausen RVSH AG (RVSH) übernimmt die aus den städtischen Verkehrsbetrieben hervorgegangene öffentlich-rechtliche Anstalt *Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH)* das Aktienpaket und die Reserven aus Kapitaleinlagen vom Kanton Schaffhausen. Dieser Vertrag regelt den zweckgebundenen Verkauf des Aktienpaketes im Besitz des Kantons Schaffhausen.

Im Gegenzug gewährt der Kanton der neu gegründeten Anstalt ein Darlehen in der Höhe des Nominalwertes der Aktien und der Reserven aus Kapitaleinlagen. Darüber wird ein separater Darlehensvertrag erstellt.

Nach dem Übertrag der Regionalen Verkehrsbetriebe Schaffhausen RVSH AG an die neue Anstalt im Sinne von Art. 751 OR wird die RVSH aufgelöst.

2. Kaufgegenstand und Kaufpreis

Der Kanton Schaffhausen verkauft den Verkehrsbetrieben Schaffhausen im Rahmen der Zusammenführung von VBSH und RVSH das gesamte Aktienpaket der Regionalen Verkehrsbetriebe Schaffhausen RVSH AG (CHE-109.571.344), d.h. 1'800 Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 1'000. Der Kaufpreis beträgt Fr. 2'150'000, entsprechend dem Nominalwert der Aktien und den Reserven aus Kapitaleinlagen in der Höhe von Fr. 350'000.

3. Bezahlung des Kaufpreises

Der Kanton Schaffhausen gewährt den VBSH ein bedingt rückzahlbares unbefristetes Darlehen in der Höhe des Kaufpreises von Fr. 2'150'000. Die Bedingungen sind in einem separaten Darlehensvertrag festgehalten.

Mit der verbindlichen Unterzeichnung des Darlehensvertrages gilt der Verkaufspreis als getilgt.

4. Rechte und Pflichten

Mit dem Verkauf der Aktien gehen sämtliche Rechte und Pflichten der Regionalen Verkehrsbetriebe Schaffhausen RVSH AG an die Käuferin über.

Die Verkäuferin bestätigt, dass zum Stichtag keine wesentlichen Verbindlichkeiten und Eventualverpflichtungen irgendwelcher Art, die nicht aus der Jahresrechnung per 31.12.2017 hervorgehen, bestehen. Ebenso bestätigt die Verkäuferin, dass keine Gerichts- oder andere Rechtsverfahren irgendwelcher Art bestehen.

5. Einschränkung der Verwendung der Aktien

Die Aktien dürfen durch die Käuferin nur für das Einbringen der RVSH in die neue öffentlich-rechtliche Anstalt verwendet werden. Die Käuferin darf die Aktien weder weiterverkaufen noch an Dritte weitergeben.

6. Vorgehen bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag verpflichten sich die Parteien, nach einer gültigen Lösung zu suchen. Können sich die Parteien nicht einigen, bezeichnen sie gemeinsam eine Vermittlerin oder einen Vermittler. Die Parteien verpflichten sich, den Rechtsweg erst nach dem Scheitern einer Vermittlung zu beschreiten.

7. Voraussetzungen für den Vollzug des Kaufvertrages, Inkrafttreten

Dieser Kaufvertrag wird nur vollzogen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Zustimmung zur Vorlage des Stadtrates vom 27. Juni 2017 über die Zusammenführung der VBSH und der RVSH durch die zuständigen Organe der Stadt Schaffhausen

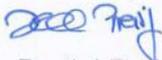
U. B. P. K. *
plc

2. Zustimmung zur gleichlautenden Vorlage des Regierungsrates vom 27. Juni 2017 durch die zuständigen Organe des Kantons Schaffhausen
3. Gleichzeitiger Vollzug des Darlehensvertrages über die Gewährung eines bedingt rückzahlbaren, unbefristeten Darlehens zwischen dem Kanton Schaffhausen und den Verkehrsbetrieben Schaffhausen

Der Vollzug erfolgt – allenfalls rückwirkend – per 1. Januar 2019.

Schaffhausen, 27. Juni 2017

Für die Anstalt in Gründung



Daniel Preisig
Präsident Verwaltungskommission

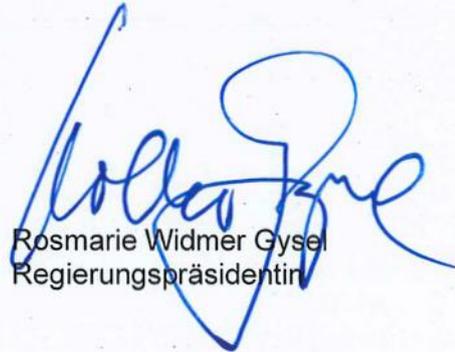


Bruno Schwager
Geschäftsführer

Kanton Schaffhausen



Martin Kessler
Regierungsrat



Rosmarie Widmer Gysel
Regierungspräsidentin

